

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Höhenarbeit GmbH, FN: 374378-g

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die von der Höhenarbeit GmbH erbracht werden, wie Zugangsermöglichungen, Absicherungen, Klettersteig- und Hochseilgartenbau, Arbeitsdurchführungen, Montagen, Fels-räumungsarbeiten, Sportveranstaltungen, etc. Sondervereinbarungen gelten lt. schriftlichen Auftragsbestätigungen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die in der Auftragsbestätigung näher bezeichnete Leistung der Höhenarbeit GmbH.

2.2. Die Höhenarbeit GmbH führt die Leistungen selbst durch oder von ihr beauftragte Dritte durch.

3. Bestellungen von Leistungen

Bestellungen müssen schriftlich erfolgen (per Post, E-mail). Nach Eingang der schriftlichen Bestellung erhalten Sie von der Höhenarbeit GmbH eine Auftragsbestätigung mit den organisatorischen Informationen zu den von Ihnen gebuchten Leistungen.

4. Gebühren und Kosten

4.1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung/Auftragserteilung gültigen Preise.

4.2. Alle Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen, wobei sich die Höhenarbeit GmbH vorbehält, Zahlungen im Voraus zu verlangen. Bei Zahlungsverzug sind vom Kunden 10% Verzugszinsen zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, der Höhenarbeit GmbH sämtliche Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen.

4.3. Bei Durchführung von Leistungen beim Kunden werden von der Höhenarbeit GmbH Kosten, wie Fahrtzeit, Fahrstrecke, Übernachtungskosten und ev. sonstige Spesen zusätzlich verrechnet.

5. Rücktritt und Stornogebühren

5.1 Vertragsrücktritt, Stornierung von Leistungen durch den Kunden.

5.1.1. Schriftliche Bestellungen (Post, E-mail) gelten als verbindlich. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht möglich.

5.2. Stornierung von Leistungen durch Höhenarbeit GmbH

5.2.1. Erst die schriftliche Auftragsbestätigung durch die Höhenarbeit GmbH ist der Vertrag verbindlich. Ausnahmen siehe unten.

5.2.2. Bestehende Verträge werden ungültig, wenn aufgrund nachträglich geänderter gesetzlicher Grundlagen, die Durchführung von Leistungen nicht mehr gesetzeskonform wäre. Auch wenn aufgrund von nicht im Einflussbereich von der Höhenarbeit GmbH liegende Gründe, eine Durchführung der vereinbarten Leistung unmöglich ist, kann diese den Auftrag stornieren bzw. Termine verschieben.

Bereits geleistete Zahlungen durch den Kunden werden bei einer Stornierung zur Gänze rückerstattet. Es entstehen daraus keine weiteren Schadenersatzansprüche.

5.2.3. Die Höhenarbeit GmbH behält sich auf weiteres das Recht vor, dass wenn Kunden durch falsche oder unvollständige Angaben, die Durchführung der vereinbarten Leistung unmöglich machen, den Vertrag zu stornieren. In diesem Fall trägt der Kunde sämtliche entstandenen Kosten zuzüglich etwaiger Schadenersatzansprüche. Geleistete Zahlungen werden einbehalten.

5.2.4. Wird der Höhenarbeit GmbH nach Vertragsabschluss bekannt, dass sich der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten befindet, so kann die Höhenarbeit GmbH volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und falls diese Sicherheit (Bankgarantie, etc.) nicht erbracht wird unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

6. Werklohtätigkeit von Höhenarbeit GmbH

6.1. Auf sämtliche bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen der Höhenarbeit GmbH und deren Geschäftspartnern finden die Bestimmungen des ABGB Anwendung (§ 1151 ff), wonach unter einem „Werkvertrag“ die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt mit folgenden weiteren entscheidenden Kriterien zu verstehen ist. „Verpflichtung zu einer Leistung, deren Erfolg nach eigenem Plane zu bewerkstelligen und mit eigenen Mitteln auch durch Gehilfen und Substituten, aber unter Haftung nicht nur für Sorgfalt, sondern Gewährleistung für Mängel der Arbeit und Übernahme der Gefahr des Mislingens, kurz das Geschäft eines selbständigen Unternehmens und allfällige Versicherungspflicht nach GSVG.“

6.2. Zwecks notwendiger Vermeidung von Missverständnissen, insbesondere hinsichtlich allfälliger sozialversicherungsrechtlicher Konsequenzen, wird darauf hingewiesen, dass einem Dienstvertragsverhältnis nachstehende Kriterien eigen sind, die auf gegenständliche Vertragsverhältnisse gem. Pkt. 1. und 2. keine wie immer geartete Anwendung finden: - dauerndes Verpflichtungsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, - Arbeit unter der Leitung und Verfügung und mit den Arbeitsmitteln des Arbeitgebers, - persönliche Arbeitspflicht und persönlicher Anspruch auf die Arbeit, - Haftung des Arbeitnehmers im Übrigen der Leistung, - Erfolg wie Misserfolg der Arbeit auf Rechnung des Arbeitgebers; Alles in allem genommen somit persönliche und wirtschaftliche Unterordnung des Arbeitnehmers in den Organismus des Unternehmens des Arbeitgebers; - allfällige Versicherungspflicht nach ASVG.

6.3. Die Höhenarbeit GmbH ist berechtigt sich bei Durchführung ihrer werkvertraglichen Tätigkeit auf eigene Kosten durch andere geeignete Personen, auch wiederum auf werkvertraglicher Basis jederzeit und ohne weiteres Einverständnis des Geschäftspartners vertreten zu lassen. Im Vertretungsfall übernimmt die Höhenarbeit GmbH deren Entlohnung, für deren Tätigkeit haftet die Höhenarbeit GmbH gem. ABGB (§ 1313) wie für ihre eigene verantwortliche Tätigkeit. In derartigen Vertretungsfällen entsteht kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen den Geschäftspartnern der Höhenarbeit GmbH und den von dieser beauftragten Subunternehmern.

6.4. Die Werkverträge liegen in schriftlicher Form zur Einsicht in der Buchhaltung auf.

7. Haftung

Die Haftung der Höhenarbeit GmbH und deren Subunternehmern/Erfüllungsgehilfen ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus ist die Haftung betraglich auf jene Summe beschränkt, welche der Deckung der Haftpflichtversicherung von der Höhenarbeit GmbH bzw. deren

Subunternehmern/Erfüllungsgehilfen entspricht.

8. Behördliche Genehmigungen

Notwendige behördliche Genehmigungen (GewO, VeranstaltungsG, Bauordnung, etc.) sind ausschließlich vom Auftraggeber beizuschaffen.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle von der Höhenarbeit GmbH verwendeten oder zur Verfügung gestellten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Höhenarbeit GmbH. Die behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Die Höhenarbeit GmbH ist berechtigt gegebenenfalls ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

10. Datenschutz

Kundenspezifische Daten werden für interne Zwecke elektronisch gespeichert. Die Daten werden ausschließlich intern verwendet und nur in Absprache mit dem Kunden an Dritte weitergegeben.

11. Sonstige Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Durch die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bedingungen werden die übrigen Bedingungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Punkte am Nächsten kommen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für den Bezirksgericht St. Johann im Pongau. Es gilt österreichisches Recht.

Stand. Feb 2012

Dateiname: Allgemeine Geschäftsbedingungen Felsräumung neu
Verzeichnis: C:\Users\Philipp Knab\Documents
Vorlage: C:\Users\Philipp
Knab\AppData\Roaming\Microsoft\Templates\Normal.dotm
Titel:
Thema:
Autor: Philipp Knab
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 05.04.2012 13:39:00
Änderung Nummer: 10
Letztes Speicherdatum: 09.04.2012 21:24:00
Zuletzt gespeichert von: Philipp Knab
Letztes Druckdatum: 09.04.2012 21:38:00
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 3
Anzahl Wörter: 1.011 (ca.)
Anzahl Zeichen: 6.372 (ca.)